

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 31/2026



Veröffentlicht am: 11.05.2026

**Satzung zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens
für den Masterstudiengang
International Management, Marketing, Entrepreneurship
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 06.05.2026.

Aufgrund § 27 Abs. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2026 (GVBl. S.81)), § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334, 365) und § 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2023 (GVBl. LSA S. 381), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Antragstellung
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Vorabquote
- § 5 Hauptquote
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der geltenden Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg und der geltenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (sSPO) des Masterstudiengangs International Management, Marketing, Entrepreneurship (IMME) sowie der Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Masterstudiengänge vom 24.02.2010 in seiner jeweils gültigen Fassung das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang IMME im ersten Fachsemester an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Antragstellung

(1) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

(2) Dem vollständig ausgefüllten Zulassungsantrag sind die Nachweise über das Vorliegen der studiengangsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der geltenden Allgemeinen und der geltenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (ASPO und sSPO M-IMME) und nach dieser Ordnung gemäß §§ 4 und 5 beizufügen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der sich Bewerbenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze in dem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt.

(2) Am Auswahlverfahren in der Vorabquote und Hauptquote nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden § 4 der geltenden Allgemeinen und studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (ASPO und sSPO M-IMME) erfüllt.

(3) Die Auswahl trifft die Auswahlkommission der Fakultät in der Vorabquote sowie Hauptquote nach §§ 4 und 5. Das Studierendensekretariat führt sodann das Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Studienplatzvergabeverordnung durch.

§ 4 Vorabquote

(1) Die Vorabquote für Bewerbende, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, beträgt 5 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, jedoch mindestens ein Studienplatz. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sind in dieser Gruppe mehr Bewerbende als Studienplätze werden die Studienplätze in der Rangfolge gemäß dem Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Bewerbende, die dieser Vorabquote unterfallen, können in der Hauptquote zugelassen werden, wenn an sie in dieser Vorabquote kein Studienplatz vergeben wird und sie keiner anderen Vorabquote unterliegen.

(2) Die Vorabquote für Bewerbende, welche ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, beträgt 15 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, jedoch mindestens ein Studienplatz. Gibt es in dieser Vorabquote mehr Bewerbende als Studienplätze wird eine Liste nach aufsteigendem Rang entsprechend § 5 Abs. 4 b) erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Bewerbende, die dieser Vorabquote unterfallen, können in der Hauptquote zugelassen werden, wenn an sie in dieser Vorabquote kein Studienplatz vergeben wird und sie keiner anderen Vorabquote unterliegen.

(3) Sollte eine Vorabquote nicht ausgeschöpft werden, dann werden die restlichen Studienplätze der Hauptquote zugeschlagen. Für jede Vorabquote wird eine Liste mit den ausgewählten Bewerbenden dem Studierendensekretariat gemeldet.

§ 5 Hauptquote

(1) Die Auswahlkommission der Fakultät erstellt eine Liste für die Bewerbenden der Hauptquote. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze in der Hauptquote wird die Liste nach aufsteigendem Rang gemäß § 5 Abs. 3 erstellt. Die Auswahlkommission leitet die nach Satz 1 oder Satz 2 gebildete Liste unverzüglich dem Studierendensekretariat zu.

(2) Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 300 Punkte. Zur Erstellung der Liste nach aufsteigendem Rang werden etwaige Dezimalstellen berücksichtigt.

(3) Die Erstellung der Liste nach aufsteigendem Rang erfolgt zur Auswahl der sich bewerbenden Person auf der Grundlage von Punkten:

- a) Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses [GPA] [maximal 150 Punkte]

Gesamtnote/GPA	Punkte
1,0 - 1,4	150
1,5 - 1,7	140
1,8 - 1,9	130
2,0 - 2,1	120
2,2 - 2,3	110
2,4 - 2,5	100
2,6 - 2,7	90
2,8 - 2,9	80

- b) Qualität des Motivationsschreibens [bis zu 20 Punkte], insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden vier Fragen:
- i. Welche persönlichen Fähigkeiten bringen Sie mit, die im M-IMME-Studium besonders hilfreich sind und die den späteren beruflichen Erfolg in den Berufsfeldern International Management, Marketing und Entrepreneurship gewährleisten?
 - ii. Welche Kenntnisse haben Sie in Ihren bisherigen Studien erworben, die für den erfolgreichen Abschluss im M-IMME-Studiengang von besonderer Bedeutung sind?
 - iii. Welche Erwartungen bezüglich der Inhalte, der Methoden und des Studienverlaufs haben Sie an das M-IMME-Studium?
 - iv. Welche beruflichen und wissenschaftlichen Erwartungen verbinden Sie mit dem erfolgreichen Abschluss im M-IMME-Studiengang?

Das Motivationsschreiben darf maximal 450 Wörter umfassen und muss einen klaren Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen.

- c) Besondere akademische Qualifikationen nach der Hochschulzugangsberechtigung, die für den Masterstudiengang IMME einschlägig sind [bis zu 75 Punkte]:
- i. Bestandene Bachelorarbeit / Bachelor Thesis (50 Punkte)
 - ii. Bestandene Seminar- bzw. Projektarbeit (25 Punkte)

- d) Besondere sprachliche Vorbildung, die nachweisbar entsprechend dem OVGU Sprachreferenzrahmen sind [bis zu 55 Punkte]:

- i. überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse [bis zu 25 Punkte]:

Niveau	Punkte
Höheres C1	15
C2	25

- ii. Deutschkenntnisse [bis zu 30 Punkte]:

Niveau	Punkte
A1 und A2	15
B1 und besser	30

(4) Besteht bei der Auswahl Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 08.04.2026 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 22.04.2026.

Magdeburg, 06.05.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg